Vereinssatzung des V.d.H. Königsbach/Baden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde Königsbach/Baden e.V." und ist seit dem 17. April 1959 beim Amtsgericht Pforzheim in das Vereinsregister unter VR 67 eingetragen. Der Verein wurde am 10. Mai1947 gegründet.
Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach/Stein I / Enzkreis, Gerichtsstand ist Pforzheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im südwestdeutschen Hundesportverband mit Sitz in Stuttgart (swhv).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke die der Abgabenordnung entsprechen. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde auszubilden.

2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Veranstaltungen im Hundesport durch, welche durch vom swhv zugeteilte Leistungsrichter abgenommen werden.

4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung ist der Verein Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.

5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm jedoch, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.

2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtverwaltung. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Ableben
b) freiwilligen Austritt
c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die:

a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnungen, die im Abstand von einem Monat erfolgten, nicht erfüllt haben.

5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:

a) durch wiederholt beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen
b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder Helfern üben.

6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögensanteile. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung.
Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit drei-viertel Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann. Diese Entscheidung ist eine endgültige.
Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

8. Bei 30-jähriger Mitgliedschaft können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsleitung. Ebenso können Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um denselben erworben haben, durch Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Beträge von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beiträge und Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.
Beitragserhöhungen werden erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

l0. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugendmitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll.
Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

11. Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende sind von der Beitragspflicht freigestellt

12. Die Mitglieder sind im Umgang mit ihren oder den ihnen anvertrauten Hunden verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz zu beachten.

13. Jedes Mitglied ist zum Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung verpflichtet, da der Verein keinerlei Haftung bei jedweden Schäden übernimmt.
Ebenfalls übernimmt der Verein keine Haftung bei ansteckenden Krankheiten, die dem Hund bei Vereinsausübung übertragen wurden.
Zwingend vorgeschrieben ist eine gültige Tollwutschutzimpfung. Die Versicherungspolice, sowie der Impfpass des Hundes sind nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden. Die Mitglieder haben das Recht, sich die vom Verein angeschafften Gegenstände nutzbar zu machen und an den vom Verein ausgeschriebenen hundesportlichen Wettkämpfen und Leistungsprüfungen nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

2. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die aktiv an den Übungsstunden teilnehmen, verpflichten sich, pro Jahr eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten.
Der Verein ist berechtigt, für nicht erbrachte Arbeitsstunden eine Gebühr zu erheben.

Die Anzahl der Stunden und die Höhe der Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Entsprechende Änderungen können erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

3. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 5 Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus:

a) dem Vorstand
b) der Verwaltung

2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassierer

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.

3. Die Gesamtverwaltung besteht aus:

a) dem Schriftführer
b) den Übungsleitern
c) dem Jugendleiter
d) den Übungswarten und Helfern
e) mindestens 3 Beisitzern

4. Tätigkeit:

Der Vorstand führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen und von ihm geleitet.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

a) Vorstand und Verwaltung werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahl findet durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (>50%) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder der Verwaltung aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.

c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigen Gründen am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

5. Aufgabenstellung (lnnenverhältnis):

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außerordentlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und Verwaltung gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung, Verwaltungsmitglieder bei groben Pflichtverletzungen von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 5 Absatz 5b.

b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkungen seiner Einzelvertreterbefugnis nach außen wird für das lnnenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c) Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben über 500,-- € müssen mit der Vereinsleitung abgesprochen werden (Genehmigung). Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

d) Der Schriftführer ist der Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in Erledigung des Schriftverkehrs.
Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, insbesondere über Wahlen und Beschlüsse Protokolle zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

e) Die Übungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung erhalten sie geeignete Übungswarte und Helfer. Sie sind aufgefordert, die hundesportliche Arbeit entsprechend den vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen.

f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugend verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen in sportlichen, kulturellen und unterhaltenden Bereichen. Gleichzeitig ist er für die gesamte hundesportliche Arbeit innerhalb der Vereinsjugend verantwortlich.

g) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr (vor der Mitgliederversammlung) die Kassenunterlagen prüfen. Sie müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers empfehlen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres statt.
Der 1. Vorsitzende hat die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuladen.
Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden an der Vereinstafel im Vereinsheim ausgehängt und im Gemeindenachrichtenblatt Königsbach/Stein bekanntgegeben; jeweils mit der Tagesordnung. Anträge sind jeweils 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
b) wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.

d) Im jährlichen Wechsel wählt sie für die Dauer von zwei Jahren:

d1) den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, die 1.Übungsleiter in sämtlichen aktiv betriebenen Sparten, den Jugendleiter und mindestens 2 Beisitzer und 1 Kassenprüfer,

d2) den 2. Vorsitzenden, den Kassier, die 2.Übungsleiter in sämtlichen aktiv betriebenen Sparten, mindestens 1 Beisitzer und 1 Kassenprüfer

e) Festsetzung der Höhe von Gebühren und Beiträgen und die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden.

f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und sonst gestellte Anträge.

4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Strafarten

Als Strafarten sind zulässig:

1. Verwarnung

2. Verweis

3. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuführen

4. Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer

5. Strafgebühren

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit

2. beim Sinken der Mitgliederzahl unter drei beschließen diese die Auflösung

3.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Königsbach-Stein um es 1 Jahr treuhänderisch zu verwalten.
Entsteht während diesem Jahr ein neuer Hundeverein, der den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgt, so ist das Vereinsvermögen diesem Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuwenden.
Sollte während diesem Jahr kein neuer Hundeverein entstehen, fällt das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den Verein

§ 9 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Berechtigung an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen. Sie haben beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sie stimmberechtigt sind.

2. Der Vorschlag über eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch über das Stimmrecht entscheidet.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Neufassung der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 2014 beschlossenen Satzung wurde mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.